

Merkblatt
zur Vorlage
bei Ihrem
Steuerberater!

- bitte vor Weitergabe sorgfältig lesen -

Implementierung betrieblicher Innovationen (IBI) Merkblatt

Bitte an Ihren Steuerberater bzw. Ihre Buchhaltung weiterleiten

Mit diesem Informationsblatt möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im Bescheid zugesagten Zuschussmittel nur dann zur Auszahlung kommen und beim Zuwendungsempfänger verbleiben können, wenn die steuerrechtlichen Gegebenheiten in Einklang mit den jeweiligen Fördervorgaben stehen, d. h. keine Verletzung der Fördervorgaben erfolgt. Wir weisen zudem darauf hin, dass alle Angaben des Unternehmens bzw. Ihres Mandanten subventionserhebliche Angaben im Sinne des Strafgesetzbuches § 264 sind. Alle Nebenbestimmungen des Bescheides sind zwingend einzuhalten.

Im Besonderen weisen wir auf Folgendes hin:

- **Förderausschluss von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**
Geringwertige Wirtschaftsgüter sind generell von einer Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft alle Wirtschaftsgüter, welche die steuerrechtlichen Kriterien eines GWG erfüllen, d. h. derzeit, die beweglich, abnutzbar, einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten bis zu 1000,00 Euro betragen, unabhängig von ihrer steuerrechtlichen Behandlung (Aktivierung im Sammelposten, Abschreibung bis 800,00 Euro oder Aktivierung in voller Höhe).
 - **Aktivierung**
Im Rahmen der Mittelabrufe ist die Aktivierung eines jeden in der Liste der getätigten Investitionen aufgeführten Wirtschaftsgutes einzeln zu bestätigen. Bitte achten Sie darauf, dass die bestätigte Aktivierung auch tatsächlich in Ihrer Buchführung umgesetzt wird. Wir bitten hier um besondere Sorgfalt.
Alle in der Liste der getätigten Investitionen gemachten Angaben sind im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer noch einmal zusammenfassend und verbindlich zu bestätigen. Zwischenzeitliche Änderungen (z. B. vorzeitige Veräußerungen geförderter Wirtschaftsgüter) unterliegen der Mitteilungspflicht.
 - **Eigenleistungen**
Eigenleistungen sind generell von einer Förderung ausgeschlossen.
 - **Rechnungskontrolle durch den Zuwendungsempfänger**
Im Rahmen eines jeden Mittelabrufes sind die entsprechenden Originalbelege nebst Zahlungsnachweisen vorzulegen. Diese werden nach Prüfung und Aufbringung eines Fördervermerkes an Sie zurückgesandt. Wir bitten hier um eine äußerst sorgfältige Vorprüfung der Rechnungen durch den Zuwendungsempfänger, insbesondere hinsichtlich Auftrags- bzw. Bestelldatum.
 - **Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**
Wir bitten zu beachten, dass von Seiten des Steuerberaters die Kurzbilanz auszufüllen bzw. zu bestätigen und von Unternehmensseite und Steuerberater die Erklärung „kein Unternehmen in Schwierigkeiten“ abzugeben ist.
 - **Separates Buchführungssystem**
Gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1303/2013 sind für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden. Diese Vorgabe kann durch die Begünstigten des rheinland-pfälzischen EFRE-Programms 2014 – 2020 durch Beachtung der nachfolgend aufgeführten Buchungsmöglichkeiten erfüllt werden:
 1. Einrichtung eines eigenen Projektkontos innerhalb der Buchhaltung über welches alle Finanzvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) verbucht werden
 2. oder Einrichtung gesonderter projektbezogener Sachkonten und Anlagennummern in der Anlagenbuchhaltung (differenzierte Anlagenbuchhaltung)
 3. oder Einrichten einer projektbezogenen Kostenstelle innerhalb der Kostenrechnung
- Für Baumaßnahmen besteht zudem die Möglichkeit der Erfassung auf einem Konto „...im Bau“ (z.B. Konto 0120, 0180, 0290) und späterer Aktivierung in der Bilanz. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Saldo des Kontos „...im Bau“ der Summe der geltend gemachten förderfähigen Bau- bzw. Herstellungskosten entsprechen muss.